



**SKFM**

SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN UND MÄNNER DÜSSELDORF e.V.

## Zahlungsschwierigkeiten bei Verträgen

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie haben viele Menschen Einkommenseinbußen und müssen versuchen ihre notwendigen Vertragszahlungen trotz reduzierten finanziellen Mittel zu stemmen. Teilweise ist das auch nach allen persönlichen Einschränkungen nicht möglich und die beantragten finanziellen Unterstützungsleistungen kommen nicht rechtzeitig an. Hierfür hat die Bundesregierung Regelungen beschlossen, um schwer belastete Personen vor Mietkündigungen zu schützen oder einen Zahlungsaufschub für wichtige Verträge der Existenzsicherung oder Verbraucherdarlehensraten zu ermöglichen.

**Achtung:** Die nicht geleisteten Zahlungen, müssen Sie nachzahlen! Leisten Sie also die Zahlungen soweit wie möglich und vereinbaren Sie nur für absolut nicht leistbare Zahlungen einen Aufschub. Haben Sie die Höhe der aufgeschobenen Zahlungen unbedingt im Blick!

Suchen Sie im Vorfeld unbedingt mit den Vertragspartnern das Gespräch. Sie müssen belegen können, dass Ihre Nichtzahlung direkt auf Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind.

### Mietvertrag

Wegen Mietrückständen, die aufgrund finanzieller Einbußen durch die Corona-Pandemie im Zeitraum 01.04.20 bis 30.06.20 entstanden sind, darf der Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen.

**Achtung:** Die Miete bleibt aber weiterhin fällig und es können auch Verzugszinsen entstehen. Mietrückstände aus dem Zeitraum 01.04.20 bis 30.06.20 müssen bis zum 30.06.2022 beglichen werden, danach gilt der Kündigungsschutz nicht mehr.

### Existenzsichernde Verträge der Grundversorgung Leistungsverweigerungsrecht

Zu den existenzsichernden Verträgen der Grundversorgung gehören: Energie (Strom, Gas) und Wasser, Telefon- und Internetanschluss, Pflichtversicherungen (z.B. priv. Kranken-/ Pflegeversicherung, KfZ-Haftpflichtversicherung).

Für existenzsichernde Verträge der Grundversorgung, die vor dem 08.03.20 geschlossen wurden, erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht. Das bedeutet, dass für die monatlichen

Zahlungen ein Aufschub gewährt wird und dass Sie trotzdem nicht in Verzug kommen.

Das Leistungsverweigerungsrecht muss man schriftlich beim Vertragspartner geltend machen und die Nichtzahlung muss ebenfalls direkt auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das Recht ist zunächst vom 01.04.20 bis zum 30.06.20 befristet. **Achtung:** Das bedeutet, dass aufgeschobene Beträge am 01.07.20 in einer Summe fällig sind und Sie bei Nichtzahlung in Verzug kommen. Setzen Sie sich also unbedingt frühzeitig mit Ihrem Vertragspartner in Verbindung, wenn Sie die rückständigen Beiträge nicht in einer Summe am 01.07.20 leisten können. Versuchen Sie eine angemessene einvernehmliche Rückzahlungsvereinbarung (z.B. Ratenzahlung) zu treffen.

Einen Musterbrief der Verbraucherzentrale finden Sie hier:  
[https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-04/Musterbrief\\_Dauerschuldverhaeltnisse\\_Corona\\_1.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-04/Musterbrief_Dauerschuldverhaeltnisse_Corona_1.pdf)

## Verbraucherdarlehensverträge

Für Verbraucherdarlehensverträge (Kredite), die vor dem 15.03.20 abgeschlossen wurden, kann eine Stundung (Zahlungsaufschub) für Rückzahlungs-, Zins- und Tilgungsleistungen (Raten), die in dem Zeitraum 01.04.20 bis 30.06.20 fällig werden, erwirkt werden. Dies muss dem Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlung der Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde. Auch hier müssen die finanziellen Einkommenseinbußen nachweislich im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen.

**Achtung:** Die Stundung endet am 30.06.20. Um eine Überlastung des Kreditnehmers durch gleichzeitige Fälligkeit mehrerer Raten zu vermeiden, wird das gesamte Vertragsverhältnis aber um den Zeitraum der Stundung (um den Zeitraum der Zahlungsaussetzung) verlängert.

Eine Kündigung des Darlehensvertrages durch das Kreditinstitut ist in der Zeit 01.04.20 bis 30.06.20 ausgeschlossen, wenn die Aussetzung der Zahlung im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht.

Einen Musterbrief der Verbraucherzentrale finden Sie hier:  
[https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-04/Musterbrief\\_Gesetzl\\_Stundung\\_Darlehen\\_Corona.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2020-04/Musterbrief_Gesetzl_Stundung_Darlehen_Corona.pdf)

## Versicherungen

Unabhängig von der Corona-Pandemie gilt: Wer plötzlich deutlich weniger Geld zur Verfügung hat, stellt seine Ausgaben auf den Prüfstand. Insbesondere Versicherungen stellen oft langfristige Verträge mit z.T. hohen Beiträgen dar. Bei Risikoversicherungen gilt es regelmäßig zu überprüfen, ob der gewählte Tarif/ die

gewählte Versicherung noch auf die Lebensumstände passt oder ob es günstigere Alternativen bei anderen Versicherungsunternehmen gibt.

Auch bei der privaten Krankenversicherung kann eine Prüfung, ob der gewählte Tarif noch den Bedürfnissen und Lebensumständen entspricht, sinnvoll sein. **Achtung:** Lesen Sie sich unbedingt den Leistungskatalog ausführlich durch und fragen Sie bei Unklarheiten bei der Versicherung nach, bevor Sie eine Tarifänderung vornehmen.

Bei kapitalbildenden Versicherungen (z.B. zur privaten Altersvorsorge oder Lebensversicherungen) sollte man bei Zahlungsschwierigkeiten zunächst das Versicherungsunternehmen kontaktieren und nicht vorschnell kündigen. Es gibt andere Möglichkeiten sich vorübergehend eine finanzielle Entlastung zu schaffen, ohne die Verträge direkt aufzugeben. Hierzu gehören z.B. Stundung; ruhend stellen eines Vertrages oder Beitragsfreistellung. Alle haben unterschiedliche Folgen für Ihren Versicherungsvertrag und Ihren Versicherungsschutz. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem Versicherungsunternehmen, welche Option auf Ihre Situation passt.